



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

05.02.2026

**SP-Stellungnahme zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes
(Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Zusammenfassung der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) eine **Sonderregelung für Auslandreisen von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine** geschaffen werden. Ziel ist, sicherzustellen, dass für diese Personengruppe auch nach der vollständigen Inkraftsetzung der AIG-Revision von 2021, welche die Auslandreisen von vorläufig Aufgenommenen, von Personen mit vorübergehendem Schutz sowie von Asylsuchenden grundsätzlich verbietet, die bisherigen Reisemöglichkeiten weitergelten.

Nach geltendem Recht können Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S – in Übereinstimmung mit der Regelung der EU und aufgrund der Visumsbefreiung für ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass – ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Die 2021 beschlossene Änderung des AIG sieht demgegenüber für alle Personen mit vorübergehendem Schutz ein grundsätzliches Reiseverbot vor. Um diesen Widerspruch zu beheben, schlägt der Bundesrat nun eine gesetzliche Ausnahmebestimmung vor.

Die Sonderregelung soll so lange gelten, wie der vorübergehende Schutz für Personen aus der Ukraine aufrechterhalten bleibt. Parallel dazu wird in einem separaten Vernehmlassungsverfahren die Anpassung der Ausführungsverordnungen für alle übrigen betroffenen Personengruppen vorgenommen.

2. Grundsätzliche Haltung der SP zur Vorlage

Die SP Schweiz begrüßt die vorgeschlagene Sonderregelung im Grundsatz. Es ist folgerichtig und angemessen, dass Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S, die sich aufgrund der Visumsbefreiung ohnehin frei im Schengenraum bewegen dürfen, weiterhin ohne zusätzliche Reisebewilligung reisen und in die Schweiz zurückkehren können.

Mit dieser Regelung wird eine praktikable Lösung gefunden, welche der geltenden europäischen Rechtslage entspricht und den internationalen Verpflichtungen der Schweiz Rechnung trägt. Der Bundesrat trägt damit der besonderen Situationen von Schutzsuchenden aus der Ukraine Rechnung und stellt sicher, dass die Schweizer Regelung mit jener der EU abgestimmt bleibt.

Die bisherigen Erfahrungen mit der grosszügigeren Reiseregelung für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine zeigen zudem, dass damit keine nennenswerten Nachteile verbunden sind. Demgegenüber ermöglicht Reisefreiheit die Pflege familiärer Beziehungen und sozialer Netzwerke, was sich positiv auf die psychische Gesundheit der Betroffenen und ihre Integration auswirkt. Gleichzeitig können Aufenthalte im Herkunftsland dazu beitragen, Kontakte aufrechtzuerhalten und die Situation vor Ort abzuklären, was eine spätere freiwillige Rückkehr erleichtern kann. Vor diesem Hintergrund stellen sich grundsätzliche Fragen zur Gleichbehandlung verschiedener schutzbedürftiger Personengruppen.

3. Kritische Würdigung

3.1 Zementierung einer problematischen Rechtsungleichheit

Die vorgeschlagene Sonderregelung für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine macht deutlich, dass die seit 2021 beschlossenen pauschalen Reiseeinschränkungen für andere schutzbedürftige Personengruppen sachlich nicht zwingend sind. Indem für eine einzelne Gruppe eine gesetzliche Ausnahme geschaffen wird, während für andere vergleichbar schutzbedürftige Personen weiterhin weitgehende Reiseverbote gelten, wird eine bereits bestehende **Rechtsungleichheit weiter zementiert**.

Die Erfahrungen mit der Reisefreiheit für Personen mit Schutzstatus S zeigen, dass grosszügigere Regelungen weder zu systematischem Missbrauch noch zu Vollzugsproblemen führen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb vergleichbare Bedürfnisse – insbesondere der Erhalt familiärer Beziehungen und sozialer Netzwerke – bei anderen schutzbedürftigen Personen deutlich restriktiver behandelt werden sollen. Diese unterschiedliche Behandlung ist rechtspolitisch problematisch und steht im Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der menschenrechtskonformen Ausgestaltung des Migrationsrechts.

Die SP Schweiz weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Sonderregelung zwar im konkreten Fall der Ukraine-Flüchtlinge sinnvoll und notwendig ist, gleichzeitig aber Fragen zur **Gleichbehandlung und Kohärenz der Rechtsordnung** aufwirft. Während Personen mit Schutzstatus S künftig von den Reiseeinschränkungen ausgenommen bleiben, gelten für andere schutzbedürftige Gruppen weiterhin enorm restriktive Regeln. Diese Ungleichbehandlung ist rechtspolitisch problematisch und bedarf einer sorgfältigen Begründung.

3.2 Praxisänderung des SEM zu Aufenthalten in der Ukraine

Gemäss erläuterndem Bericht wird mit der vorliegenden Vorlage auch den Motiven Würth (24.3022) und Paganini (24.3035) Rechnung getragen, indem das Staatssekretariat für Migration (SEM) seine Praxis zu Aufenthalten in der Ukraine anpasst.¹ Nach dem neuen Art. 78 Abs. 2 Asylgesetz kann das SEM den vorübergehenden Schutz widerrufen, wenn sich die betroffene Person wiederholt oder längere Zeit im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten hat. Gemäss Art. 51 Asylverordnung 1 gilt ein Aufenthalt von mehr als 15 Tagen in der Regel als «längere Zeit».

Das SEM plant nun, seine Praxis per November 2025 dahingehend anzupassen, dass Aufenthalte in der Ukraine nicht mehr 15 Tage pro Quartal, sondern nur noch 15 Tage pro Halbjahr zulässig sein sollen. Diese Praxisänderung ist kritisch zu würdigen.

Da es sich hierbei nicht um eine gesetzliche Regelung, sondern um eine verwaltungsinterne Praxisänderung handelt, muss zwingend sichergestellt werden, dass die betroffene Personengruppe über diese Änderung transparent, verständlich und rechtzeitig informiert wird. Andernfalls besteht ein erhebliches Risiko, dass Personen unverschuldet gegen die neue Praxis verstossen. Ein Widerruf des Schutzstatus S darf daher nur äusserst zurückhaltend erfolgen und setzt voraus, dass das SEM nachweisen kann, dass die betroffene Person die neue Regelung kannte und sie vorsätzlich missachtet hat.

¹ Erläuternder Bericht S. 4 f.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Carla Müller
Politische Fachreferentin